

Uhwiesen, 20.09.2017

Uhwieser Rotäugli

Statuten

Version 1.3



Uhwieser Rotäugli
8248 Uhwiesen

Statuten der Uhwieser Rotäugli

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Name

Die Uhwieser Rotäugli sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1 – Zweck

Die Uhwieser Rotäugli bezwecken die Ausübung und Förderung des Unihockey-Sportes, die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, sowie die Förderung von Kameradschaft und Fairplay.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz der Uhwieser Rotäugli befindet sich in 8248 Uhwiesen.

Art. 4 – Neutralität

Die Uhwieser Rotäugli sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 – Vertretung

Die Uhwieser Rotäugli können ihre Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten

Art. 6 – Mitteilungen

Informationen an die Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg und der Homepage (www.uhwieser-rotaugli.ch). Die Uhwieser Rotäugli können jedoch auch ein Mitteilungsorgan zu diesem Zweck erheben.

Art. 7 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr sowie das Rechnungsjahr dauert vom 20. Juli bis zum 19 Juli.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 – Mitgliedschaft der Uhwieser Rotäugli

- 8.1. Die Uhwieser Rotäugli sind Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und derjenigen Liga, für die sich die Teams qualifiziert haben.
- 8.2. Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV werden von den Uhwieser Rotäugli anerkannt und sind für dessen Mitglieder verbindlich.
- 8.3. Die Uhwieser Rotäugli können Mitglied anderer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren oder im Widerspruch mit demselben stehen.

Art. 9 – Mitgliedschaft bei den Uhwieser Rotägli

- 9.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.
- 9.2 Die Mitgliedschaft bei den Uhwieser Rotägli steht allen Altersklassen beider Geschlechter offen.
- 9.3 Die Uhwieser Rotägli bestehen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitglieder, sowie Gönnern und weiteren (Club 111 Mitgliedern).

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1 Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 10.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 10.3 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben, haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- 10.4 Die Ehrmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Uhwieser Rotägli besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern dem Vorstand zur Abstimmung an der nächsten Generalversammlung vorgeschlagen werden.

Art. 11 – Rechte der Mitglieder

- 11.1 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen.
- 11.2 Sämtliche Mitglieder besitzen das Recht dem Vorstand Anträge einzureichen, über welche an der nächsten GV abgestimmt wird.
- 11.3 Die Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 12 – Pflichten der Mitglieder

- 12.1 Die Mitglieder der Uhwieser Rotägli sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der Uhwieser Rotägli und seiner Organe.
- 12.2 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
- 12.3 Mitglieder haben grundsätzlich den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Finanzverantwortlichen unterbreitet jeweils einen Vorschlag und hält die Höhe im Vereinsreglement fest.
- 12.4 Wer sich dem Verein als Schiedsrichter zur Verfügung stellt und regelmässig Spiele pfeift, hat keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Aktive Trainer und Vorstandsmitglieder der Uhwieser Rotägli haben ebenfalls keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 12.5 Die Spieler-Lizenzkosten sind grundsätzlich nicht in den Mitgliedsbeiträgen enthalten. Die Lizenzgebühren von aktiven Schiedsrichtern, aktiven Trainern und aktiven Vorstandsmitgliedern werden vom Verein übernommen.
- 12.6 Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen. Es liegt in der Kompetenz des Trainers, Bussen für unentschuldigte Absenzen zu erheben
- 12.7 Selbstverschuldete Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission des SUHV ausgesprochen werden, sind grundsätzlich vom Bestraften persönlich zu übernehmen. Der Vorstand kann Ausnahmen festlegen.

Art. 13 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 13.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- 13.2 Austritt: Der Austritt aus den Uhwieser Rotäugli ist schriftlich 14 Tage vor dem gewünschten Austrittsdatum dem Vorstand einzureichen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss jedoch noch bezahlt werden. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen.
- 13.3 Ausschluss: Der Vorstand, sowie eine zwei drittel Mehrheit an der Mitgliederversammlung, kann Mitglieder, welche gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen aus dem Verein suspendieren oder Ausschliessen.
- 13.4 Auflösung des Vereins: Mit dem Datum des Auflösungsentscheides erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder der Uhwieser Rotäugli.

3. Finanzielles

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Handel und Durchführung von Anlässen
- Bussen
- Werbung, Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Sonstige Einnahmen

Art. 15 – Haftungen

Für seine Verbindlichkeiten haften die Uhwieser Rotäugli allein und nur mit ihrem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen, insbesondere besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.

Art. 16 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt

Uhwiesen, 20.09.2017

wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 17 – Rückgriff

Der Verein kann Bussen, welche ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das verantwortliche Vereinsmitglied übertragen werden.

4. Organe

Art. 18- Organe

Die Organe der Uhwieser Rotäugli sind:

- A Mitgliederversammlung (GV)
- B Vorstand
- C Kontrollstelle (Revisoren)

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 19 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Vereinsjahr statt, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres.
- 19.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen stimmberechtigten Mitgliedern anzukündigen.
- 19.3 Die Passivmitglieder besitzen zwar das Recht an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, erhalten jedoch keine persönliche Einladung und sind auch nicht stimmberechtigt.
- 19.4 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 20 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 20.1 Der Vorstand, sowie ein Fünftel aller Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens statt zu finden.

Art. 21 – Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung der Jahresberichte sowie Kenntnisnahme der Ein- oder Austritte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Revisorenberichtes,
- d) Bestimmung der Mitgliederbeiträge,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Trainer etc...)
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
- i) Statutenänderung

- j) Diskussion über Traktanden der Delegiertenversammlung der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegationsversammlung des SUHV

Art 22 – Stimmberechtigung

- 22.1 Jedes Aktivmitglied ab dem Alter von 16 Jahren ist stimmberechtigt. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 – Wahlen und Abstimmungen

- 23.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand eine geheime Stimmenabgabe verlangen.
- 23.2 Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

B – Der Vorstand

Art. 24 – Aufgaben

- 24.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Uhwieser Rotäugli (Exekutive). Er hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten, sofern dies im Rahmen der Statuten geschieht. Zudem vertritt er die Uhwieser Rotäugli nach aussen.
- 24.2 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV.

Art. 25 – Zusammensetzung

- 25.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 25.2 Der Vorstand wird auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 25.3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Art. 26 – Kompetenzen

- 26.1 Der Vorstand zeichnet für die Vereinsplanung und dazugehörigen Geschäfte.
- 26.2 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- 26.3 Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Funktion und Ausführung von Vorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung der Uhwieser Rotäugli berechtigt. In allen andern Fällen besteht Vertretungsberechtigung zu zweit.
- 27.4 Der Vorstand kann kleinere (unter 15 % der Budgetierten Ausgaben), einmalige und nicht vorhersehbare, aber dennoch nötige finanzielle Aufwendungen tätigen.
- 27.5 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen bilden, welchen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.

C – Kontrollstelle

Art. 27 – Wahl und Aufgaben der Revisoren

- 27.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist Möglich. Zudem kann ein Ersatzrevisor ernannt werden.
- 27.2 Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Kasse sowie Vereinsakten der Uhwieser Rotäugli einzublicken.
- 27.3 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kasse jährlich und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 - Statutenänderung / Auflösung

- 27.1 Allfällige Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 27.2 Für Beschlüsse über Statutenänderung oder die Auflösung der Uhwieser Rotäugli ist eine zwei Drittmehrheit nötig. Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge reicht das einfache Mehr .
- 27.3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Sportnachwuchses zu verwenden.

Art. 28 – Inkrafttreten

- 28.1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 02.09.2005 und nach der Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.

Uhwiesen, 22.04.2005

UHC Uhwieser Rotäugli

Präsident

Aktuar

.....

.....

Genehmigung durch den SUHV am

.....